



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

31. Jahrgang

Schwerin, den 15. April

Nr. 5/2021

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik – FöSoVO)	26
Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen (Waldorfschulabschlussverordnung – FWSAVO M-V)	46
Erste Verordnung zur Änderung der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung Ändert VO vom 24. Juli 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 81	52
Zweite Verordnung zur Änderung der Schulaufsichtsverordnung Ändert VO vom 28. Oktober 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 39	53
Zweite Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen Ändert VO vom 11. Dezember 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 44	54
Vierte Verordnung zur Änderung der Volkshochschulabschlussverordnung Ändert VO vom 14. Juli 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 56	55
Fünfte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung Ändert VO vom 2. Juni 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 33	58
Fünfte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Ändert VO vom 22. Mai 1997 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 25	63
Prüfungstermine 2022	
1. Festlegung der Termine für den Beginn und den Abschluss der Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Gymnasien, Gesamtschulen und Abendgymnasien sowie Fachgymnasien (FG) im Schuljahr 2021/2022	
2. Prüfungstermine 2022 (Mittlere Reife, Fachhochschulreife und Abitur)	64

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik – FöSoVO M-V)

Vom 12. März 2021

Aufgrund des § 4 Absatz 14, des § 34 Absatz 9 und des § 70 Absatz 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sonderpädagogische Förderung

Teil 2

Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- § 3 Antrag und Feststellung
- § 4 Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 5 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunktes

Teil 3

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

- § 6 Förderschwerpunkt Lernen
- § 7 Förderschwerpunkt Sprache
- § 8 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- § 9 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

- § 10 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

- § 11 Förderschwerpunkt Hören

- § 12 Förderschwerpunkt Sehen

- § 13 Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

Teil 4

Freiwilliges 10. Schuljahr

- § 14 Aufgaben und Organisation des freiwilligen 10. Schuljahres

Teil 5

Überregionale Förderzentren

- § 15 Aufgaben und Organisation überregionaler Förderzentren

Teil 6

Anlagen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 16 Anlagen
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemein bildenden und beruflichen Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Schulgesetzes.

§ 2

Sonderpädagogische Förderung

(1) Sonderpädagogische Förderung als individuelle Förderung mit besonderen Schwerpunktsetzungen ist Aufgabe jeder Schulart gemäß § 1.

(2) Durch sonderpädagogische Förderung soll Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend ihrer individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Teilhabe, selbstständiger Lebensgestaltung und umfassender Entfaltung der Persönlichkeit ermöglicht werden.

(3) Sonderpädagogische Förderung erfordert eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der individuellen Lernausgangslage und den Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler sowie eine darauf bezogene Förderplanung. Förderplanung und -maßnahmen ergeben sich aus regelmäßigen Lernstandserhebungen und kooperativen Beratungen zwischen Lehrkräften, sonderpädagogischem Personal, dem Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie, den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern. Mit einer individuellen Förderplanung in Verbindung mit einer lernförderlichen und bildungswirksamen Unterrichtspraxis soll eine zeit-

nah einsetzende Förderung von Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden.

(4) Die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplanes erfolgt unter Berücksichtigung der erreichten Lernziele. Der individuelle Förderplan liegt in Verantwortung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers unter Mitwirkung der Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen und aller an der Beschulung beteiligten Lehrkräfte und unterstützend tätigen Fachkräfte. Er ist Bestandteil der Schülerakte. Der aufnehmenden Schule sind Informationen zur Lernentwicklung sowie Förderempfehlungen vorzulegen.

(5) Sonderpädagogische Förderung wird grundsätzlich an folgenden Förderorten gemäß § 34 Absatz 4 des Schulgesetzes realisiert:

1. Gemeinsamer Unterricht in allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes) und beruflichen Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 des Schulgesetzes),
2. Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache (§ 4 Absatz 10 des Schulgesetzes),
3. Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (§ 4 Absatz 11 des Schulgesetzes),
4. Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen (§ 4 Absatz 12 des Schulgesetzes),
5. Schulen mit spezifischer Kompetenz zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung (§ 4 Absatz 13 des Schulgesetzes) oder
6. Förderschulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f des Schulgesetzes).

(6) Je nach Art und Schweregrad des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Regelungen für die jeweilige Schulart gemäß § 2 Absatz 1 und der entsprechenden Förderplanung unter Beachtung des individualisierten Zugangs zum Rahmenplan der allgemein bildenden und beruflichen Schule unterrichtet.

(7) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit geeigneten Formen des Nachteilsausgleichs zur Kompensation ihrer Benachteiligungen zu unterstützen, um in der Grundschule und in den jeweiligen Bildungsgängen die festgelegten schulischen Leistungsansprüche erfüllen zu können. Bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs bleiben diese in der Regel unberührt. Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind regelmäßig zu dokumentieren, zu prüfen und anzupassen.

Teil 2

Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 3

Antrag und Feststellung

(1) Der Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes für die in den §§ 6 bis 13 benannten Förderschwerpunkte kann durch die Erziehungsberechtigten, die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler formlos gestellt werden. Die Schulen erfassen die Angaben in dem Vordruck gemäß Anlage 1.

(2) Sind die Erziehungsberechtigten, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht die Antragsteller, sind sie durch die antragstellende allgemein bildende oder berufliche Schule vor der Antragstellung in geeigneter Form über die wesentlichen Gründe der Antragstellung, die Ziele und den Ablauf des Feststellungsverfahrens zu informieren. Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens soll Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler angestrebt und unter Verwendung der Anlage 1 dokumentiert werden.

(3) Die datenschutzrechtlichen Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren werden den Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mit der Anlage 2 ausgehändigt.

(4) Mit dem Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist von der zuständigen Schule im Lernentwicklungsbericht gemäß Anlage 3 darzustellen, welche pädagogischen Fördermaßnahmen bisher ergriffen wurden. Der Förderplan gemäß § 2 Absatz 4 mit den festgelegten Maßnahmen und den Ergebnissen ist beizufügen.

(5) Die Antragstellenden haben Anspruch auf eine umfassende Beratung durch die Schule, den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie sowie die zuständige Schulbehörde, insbesondere in der Zeit vor der Antragstellung, während des diagnostischen Verfahrens und zu dessen Ergebnis sowie zu den möglichen Maßnahmen für eine sonderpädagogische Förderung. Die Entscheidung über den Förderort erfolgt gemäß § 34 Absatz 4 des Schulgesetzes. Die Dokumentation darüber erfolgt unter Verwendung der Anlage 4.

(6) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens gemäß § 34 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes ergeht durch die zuständige Schulbehörde ein Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an die Erziehungsberechtigten gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes unter Verwendung der Anlage 5.

§ 4

Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, geistige Entwicklung

sowie emotionale und soziale Entwicklung erfolgt nach zwei Schuljahren unter Verwendung der Anlage 6. In begründeten Einzelfällen erfolgt eine Überprüfung spätestens nach einem Schuljahr.

(2) Für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler erfolgt die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes bei grundlegender Veränderung der Fördersituation unter Verwendung der Anlage 6.

(3) Die Überprüfung kann auch bei einem Wechsel der Schülerin oder des Schülers an einen anderen Förderort gemäß § 34 Absatz 4 des Schulgesetzes oder in einen anderen Bildungsgang durchgeführt werden.

§ 5

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunktes

(1) Ist nach einer Empfehlung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung für den nach § 3 Absatz 6 festgestellten Förderbedarf für die weitere Entwicklung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulbehörde nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten unter Verwendung der Anlage 6 mit.

(2) Stellt auch die zuständige Schulbehörde im Ergebnis einer Überprüfung fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Förderung nicht mehr besteht, wird dieses im Formular gemäß Anlage 6 ausgewiesen. Sie berät die Erziehungsberechtigten darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.

(3) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunktes für erforderlich, teilt die Schule dies den Erziehungsberechtigten mit. Die Schule unterrichtet die zuständige Schulbehörde. Diese entscheidet nach erfolgter Überprüfung der Angaben in Anlage 6 und leitet bei einem erforderlichen Wechsel das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 3 ein.

Teil 3

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

§ 6

Förderschwerpunkt Lernen

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, deren Lernentwicklung so stark beeinträchtigt ist, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Die Arbeit an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen umfasst in der Regel die sonderpädagogische Förderung in den Jahrgangsstufen 3 bis 9. In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden die Schülerinnen und Schüler auf die Eingliederung in die Arbeitswelt mit dem Ziel der beruflichen Orientierung vorbereitet. Nach

erfolgreicher bildungsgangbezogener Vorbereitung in den vorherigen Jahrgangsstufen können Schülerinnen und Schüler in einem freiwilligen 10. Schuljahr den Abschluss der Berufsreife erwerben.

(3) Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen können in der Grundschule ab Jahrgangsstufe 3 und an der weiterführenden allgemein bildenden Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d und e des Schulgesetzes in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 in einer Lerngruppe Lernen inklusiv beschult und gefördert werden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler steigen bis zur Jahrgangsstufe 9 ohne Versetzungsbeschluss in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Ausnahmen kann die Klassenkonferenz im Einzelfall beschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler die festgelegten individuellen Lernziele nicht erreicht hat. Am Ende der Schullaufbahn erwerben die Schülerinnen und Schüler den schulartbezogenen Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

§ 7

Förderschwerpunkt Sprache

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, die in ihrer Entwicklung hinsichtlich des Spracherwerbs, des sinnhaften Sprachgebrauchs und der Sprechfähigkeit so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache können in der Schuleingangsphase gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 in einer Lerngruppe Sprache inklusiv beschult und gefördert werden.

§ 8

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, die aufgrund von Beeinträchtigungen ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung können in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung aufgenommen werden. Wird im Zuständigkeitsbereich eines staatlichen Schulamtes eine solche Schule nicht vorgehalten, erfolgt die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler dezentral an einer allgemein bildenden Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes in eigenständigen Klassen. Die Entscheidung über die Einrichtung dieser Klassen wird in enger Abstimmung zwischen dem Träger der Schulentwicklungspla-

nung, dem Schulträger und der Schulbehörde gemäß Satz 2 getroffen.

(3) Die Arbeit an der Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder in einer dezentralen Beschulungsform gemäß Absatz 2 umfasst in der Regel die sonderpädagogische Förderung in den Jahrgangsstufen 1 bis 9. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schulart. Eine Reintegration in die allgemein bildende Schule ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzustreben.

(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung können an Grundschulen und an weiterführenden allgemein bildenden Schulen gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d und e des Schulgesetzes in einer Lerngruppe (Kleine Schulkwerkstatt an Grundschulen oder Schulkwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen) inklusiv beschult und gefördert werden.

§ 9

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, deren geistige Entwicklung in allen Teilbereichen so stark beeinträchtigt ist, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können. Für Schülerinnen und Schüler mit schweren Mehrfachbehinderungen beinhalten Erziehung und Unterricht auch Aspekte von Pflege und Therapie.

(2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird in der Regel als Schule mit ganztägigem Unterricht geführt. Die schulische Bildung und Erziehung umfasst alle Entwicklungs- und Persönlichkeitsbereiche. Die Schule gliedert sich in die Primarstufe mit vier Schulbesuchsjahren, die Sekundarstufe I mit fünf Schulbesuchsjahren und die Berufsbildungsstufe mit drei Schulbesuchsjahren.

(3) Die Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder Stufe gemäß Absatz 2 Satz 3 auf. Am Ende der Schullaufbahn erwerben sie den schulartbezogenen Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

(4) Durch ein hohes Maß an Differenzierung des Personaleinsatzes sowie interdisziplinärer Zusammenarbeit soll den Grundsätzen der Ganzheitlichkeit und Anschaulichkeit entsprochen werden.

§ 10

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, die in ihrer körperlichen und motorischen Entwicklung so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unter-

stützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gliedert sich in die Jahrgangsstufen der Schularten gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schulart.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung können wohnortnah in einer Schule mit spezifischer Kompetenz im gemeinsamen Unterricht beschult und gefördert werden.

§ 11

Förderschwerpunkt Hören

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, die aufgrund von Beeinträchtigungen im Hören so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören gliedert sich in die Jahrgangsstufen der Schularten gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schulart.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können wohnortnah in einer Schule mit spezifischer Kompetenz im gemeinsamen Unterricht beschult und gefördert werden.

§ 12

Förderschwerpunkt Sehen

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen ist bei Schülerinnen und Schülern gegeben, die aufgrund von Beeinträchtigungen im Sehen so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen gliedert sich in die Jahrgangsstufen der Schularten gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schulart.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen können wohnortnah in einer Schule mit spezifischer Kompetenz im gemeinsamen Unterricht beschult und gefördert werden.

§ 13

Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler ist gegeben, wenn

sie lang andauernd oder wiederkehrend erkranken und dadurch so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler erhalten Schülerinnen und Schüler, wenn sie

1. aufgrund einer Erkrankung in einem Krankenhaus ambulant oder stationär behandelt werden und voraussichtlich länger als sechs Wochen am Unterricht der besuchten Schule nicht teilnehmen können oder
2. wiederholt oder in regelmäßigen Abständen in einem Krankenhaus beziehungsweise in ähnlichen Einrichtungen ambulant oder stationär behandelt werden.

(3) Der Unterricht soll den Bildungs- und Erziehungsauftrag unter besonderer Berücksichtigung von Krankheit, Krankenhausaufenthalt und Erholungsbedürftigkeit erfüllen. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schulart unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers. Der Anschluss an die Schullaufbahn soll ermöglicht und die Reintegration in eine allgemein bildende oder berufliche Schule vorbereitet werden.

(4) Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler wird als Einzelunterricht oder in Lerngruppen erteilt

1. an der Schule für Kranke,
2. als Krankenhausunterricht durch die Schule für Kranke, durch die besuchte Schule oder eine durch die zuständige Schulbehörde ausgewählte allgemein bildende Schule oder
3. als Hausunterricht durch die besuchte Schule oder eine durch die zuständige Schulbehörde ausgewählte allgemein bildende Schule, im begründeten Einzelfall durch die Schule für Kranke.

(5) Die Schule für Kranke kann mit einer ausgewählten allgemein bildenden Schule verbunden sein.

(6) Die notwendigen Voraussetzungen für eine geeignete Erziehungs-, Unterrichts- und Therapiegestaltung sollen durch enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Krankenhaus geschaffen werden. Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind umfassend zu beraten. Hierbei ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften, die Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler erteilen, und den Lehrkräften der besuchten Schule der Schülerin oder des Schülers von zentraler Bedeutung.

(7) Hausunterricht wird auf Antrag gemäß Anlage 7 durch die besuchte Schule der Schülerin oder des Schülers mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten auf der Grundlage eines medizinischen Befundes für einen individuell festgelegten Zeitraum im häuslichen Umfeld organisiert.

Teil 4

Freiwilliges 10. Schuljahr

§ 14

Aufgaben und Organisation des freiwilligen 10. Schuljahres

(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 6 Absatz 2 oder im gemeinsamen Unterricht gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 1 und Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, deren individuelle Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen erwarten lassen, dass sie mit zusätzlicher spezifischer Unterstützung den Abschluss der Berufsreife erreichen können, haben die Möglichkeit, die Berufsreife durch den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres zu erwerben.

(2) An ausgewählten Schulstandorten der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase an Regionalen Schulen und Gesamtschulen gemäß § 16 Absatz 3 des Schulgesetzes kann ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb der Berufsreife eingerichtet werden. Die Entscheidung über die Einrichtung des freiwilligen 10. Schuljahres einschließlich der Klassengröße trifft die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger. Im freiwilligen 10. Schuljahr gelten die Regelungen des Bildungsganges Berufsreife der Regionalen Schule. Im Unterricht finden sonderpädagogische Aspekte Berücksichtigung.

(3) Die Förderschulen, die Regionalen Schulen oder Gesamtschulen melden der zuständigen Schulbehörde zum Ende des ersten Schulhalbjahres die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9, die sich aufgrund einer Empfehlung der Klassenkonferenz mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers für das freiwillige 10. Schuljahr entscheiden. Die Klassenkonferenz kann eine Empfehlung nur aussprechen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und im naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld (Biologie, Chemie, Physik) Leistungen nachgewiesen werden, die einen erfolgreichen Abschluss der Berufsreife erwarten lassen. Die zuständige Schulbehörde teilt der obersten Schulbehörde getrennt nach aktuellem Beschulungsort die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Empfehlung sowie den vorgesehenen Beschulungsort für das freiwillige 10. Schuljahr bis spätestens zum 28. Februar des Jahres mit.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluss des freiwilligen 10. Schuljahres erwirbt die Schülerin oder der Schüler den Abschluss der Berufsreife. Für Schülerinnen und Schüler ohne erfolgreichen Abschluss gelten die Regelungen der jeweiligen Schulart.

Teil 5**Überregionale Förderzentren****§ 15****Aufgaben und Organisation überregionaler Förderzentren**

(1) Die überregionalen Förderzentren setzen in gemeinsamer Verantwortung der beteiligten Schulen nach § 36 Absatz 3 des Schulgesetzes Maßnahmen der präventiven und sonderpädagogischen Förderung entsprechend den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler möglichst wohnortnah um. Überregionale Förderzentren sind auf jeweils einen Hauptförderschwerpunkt ausgerichtet. Eine Förderung für Schülerinnen und Schüler in weiteren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten kann an diesen Förderzentren im Ausnahmefall erfolgen.

(2) Die Koordination, Beratung und Unterstützung durch sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte umfasst unter anderem die nachfolgenden Aufgabenbereiche:

1. Umsetzung der Maßnahmen im gemeinsamen Unterricht,
2. pädagogische Diagnostik sowie die Erarbeitung und Fortschreibung individueller Förderpläne,
3. Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements und lernförderlichem Unterricht,
4. interdisziplinäre Zusammenarbeit und

5. Organisation von Fortbildungen für Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte.

(3) Die überregionalen Förderzentren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung sind für die Schulen mit spezifischer Kompetenz die Leiteinrichtung.

(4) Diese überregionalen Förderzentren können mit einer Frühförderstelle zusammenarbeiten, wenn Kinder aufgrund einer Beeinträchtigung in den genannten Förderschwerpunkten einer besonderen Förderung vor Schuleintritt bedürfen.

Teil 6**Anlagen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 16****Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 17**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderverordnung Sonderpädagogik vom 2. September 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 827), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Oktober 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 162) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 12. März 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 26

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1 und 2)

Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021 *	
Antrag	
Staatliches Schulamt _____	Stempel der Schule

durch: ☐ die Erziehungsberechtigten / die volljährige Schülerin / den volljährigen Schüler ☐ die Schule
--

1. Schülerdaten			
Name:		Vorname:	
Schüler-ID:	Geburtsdatum:	Geschlecht: ☐ w ☐ m	

2. Angaben zu den Erziehungsberechtigten	
☐ gemeinsame Anschrift der Erziehungsberechtigten	
☐ Anschriften bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht (bitte beide Anschriften angeben)	
☐ Anschrift des allein sorgeberechtigten Elternteils **	
☐ Anschrift des Vormundes	
Anschrift	
☐ Frau ☐ Herr ☐ Familie	
Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Wohnort:
Tel.:	E-Mail:
Anschrift	
☐ Frau ☐ Herr ☐ Familie	
Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Wohnort:
Tel.:	E-Mail:

3. Angaben zum vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt	
☐ Hören	☐ Geistige Entwicklung
☐ Sehen	☐ Emotionale und soziale Entwicklung
☐ Sprache	☐ Körperliche und motorische Entwicklung
☐ Lernen	☐ Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler
Es liegt ein medizinisches Gutachten mit der Diagnose einer Autismus-Spektrum-Störung vor. ☐ ja ☐ nein	

* Zutreffendes bei ☐ bitte ankreuzen und ansonsten unterstreichen.

** Das alleinige Sorgerecht ist durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung oder des Negativbescheides des Jugendamtes nachzuweisen.

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1 und 2)

4. Kurze Begründung des Antrages

Ort, Datum

Klassenlehrer/in

Ort, Datum

Schulleiter/in

Anlage: Checkliste des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS)

5. Beteiligung der Erziehungsberechtigten als Antragsteller	
---	--

Ich wurde / wir wurden informiert über

- den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf meines / unseres Kindes
- die Einleitung und den Ablauf des Verfahrens

am

6. Beteiligung der Erziehungsberechtigten bei Antragstellung durch die Schule	
---	--

Die Erziehungsberechtigten wurden informiert über

- den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf ihres Kindes
- die Einleitung und den Ablauf des Verfahrens

am

7. Datenschutzrechtliche Information für Erziehungsberechtigte sowie volljährige Schülerinnen und Schüler

Ich habe / wir haben die datenschutzrechtliche Information für Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler zur Kenntnis genommen (Anlage 2 der Förderverordnung Sonderpädagogik).
 Mir / uns ist bekannt, dass die Abgabe der Einwilligung freiwillig ist und jederzeit widerrufen werden kann.
 Aus dem Widerruf erwachsen keine Nachteile. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Ich erkläre mich / wir erklären uns bei einem Schulwechsel zu einer Schule in freier Trägerschaft mit der Übersendung des Fördergutachtens einverstanden.

☐ ja ☐ nein

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r (1.)

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r (2.)

(bei getrennt lebenden Eltern beide Erziehungsberechtigten)

Ort, Datum

Volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

* Zutreffendes bei ☐ bitte ankreuzen und ansonsten unterstreichen.

** Das alleinige Sorgerecht ist durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung oder des Negativbescheides des Jugendamtes nachzuweisen.

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 3)**Datenschutzrechtliche Information für Erziehungsberechtigte
sowie volljährige Schülerinnen und Schüler**
gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021**1. Zu welchen Zwecken werden personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind verarbeitet und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?**

In dem gesetzlich geregelten Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erhebt und verarbeitet das zuständige Staatliche Schulamt personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind auf der Grundlage von § 70 Absatz 6 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Förderverordnung Sonderpädagogik. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a, c und e der durch die Europäische Union erlassenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes.

Ihre personenbezogenen Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des zuständigen Staatlichen Schulamtes erforderlich ist oder Sie ausdrücklich eingewilligt haben. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, werden, soweit sie verarbeitet werden, auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h DSGVO und der jeweiligen Rechtsgrundlagen verarbeitet, aber nur, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Im Übrigen gelten ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz, das Landesdatenschutzgesetz und die Vorschriften der Fachgesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz.

Nach Abschluss des Verfahrens können die Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten verarbeitet werden, etwa um gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nachzukommen. Auch hierfür gelten die Vorschriften der DSGVO sowie des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesarchivgesetzes.

Zu anderen als den genannten Zwecken werden Ihre personenbezogenen Daten nur weiterverarbeitet, wenn es eine gesetzliche Grundlage für die jeweilige Datenverarbeitung gibt oder wenn Sie in eine solche Weiterverarbeitung vorher ausdrücklich eingewilligt haben.

2. Wer ist für die Datenverarbeitung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?**a) Verantwortliche Stelle**

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verarbeitet. Das Ministerium wird endvertreten durch die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.

Telefon: 0385 588-0

E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

**b) Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutzrecht ist der behördliche
Datenschutzbeauftragte.**

Telefon: 0385 588-7676

E-Mail: Datenschutz@bm.mv-regierung.de

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 3)

3. Wer ist für die Datenverarbeitung in den Staatlichen Schulämtern verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das für Sie zuständige Staatliche Schulamt verarbeitet. Die Staatlichen Schulämter werden endvertreten durch die Schulamtsleiterin bzw. den Schulamtsleiter.

a) Verantwortliche Stelle

Staatliches Schulamt Schwerin

Postfach 11 09 51

19009 Schwerin

Telefon: 0385 588-78104

E-Mail: info@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de

Staatliches Schulamt Rostock

Postfach 20 12 08

18073 Rostock

Telefon: 0381 7000-78400

E-Mail: info@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de

Staatliches Schulamt Neubrandenburg

Helmut-Just-Straße 4

17036 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380-78300

E-Mail: info@schulamt-nb.bm.mv-regierung.de

Staatliches Schulamt Greifswald

Postfach 1240

17465 Greifswald

Telefon: 03834 5958-10

E-Mail: info@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de

b) Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutzrecht ist der behördliche Datenschutzbeauftragte.

Staatliches Schulamt Schwerin

Kai Breithaupt

Telefon: 0385 588-78170

E-Mail: K.Breithaupt@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de

Staatliches Schulamt Rostock

Jenny Friesicke

Telefon: 0381 7000-78419

E-Mail: J.Friesicke@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de

Staatliches Schulamt Neubrandenburg

Daniela Werth

Telefon: 0395 380-78360

E-Mail: d.werth@schulamt-nb.bm.mv-regierung.de

Staatliches Schulamt Greifswald

N.N.

Telefon: 03834 5958-26

E-Mail: info@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 3)

4. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?

In dem Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs werden auch besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO (in diesem Fall Gesundheitsdaten) von Ihnen/Ihrem Kind erhoben und verarbeitet. Die Beantwortung von Fragen zum gesundheitlichen Zustand und zur medizinischen Vorgeschichte einschließlich der sich darauf beziehenden Angaben zur sozialen Situation ist freiwillig.

5. Sind Sie verpflichtet, personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind bereitzustellen?

Grundsätzlich müssen Sie nur die Daten bereitstellen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des jeweils zuständigen Staatlichen Schulamtes erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir nach anderen Gesetzen verpflichtet sind.

In dem Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs haben Sie/hat Ihr Kind auf der Grundlage von § 58 des Schulgesetzes an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren verpflichtend teilzunehmen und die erforderlichen Angaben zu machen/ mit Ihnen als Erziehungsberechtigte/n die erforderlichen Angaben zu machen.

6. Aus welchen Quellen stammen personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind?

Das jeweils zuständige Staatliche Schulamt kann Ihre personenbezogenen Daten nicht nur bei Ihnen als betroffene Personen erheben, sondern auch bei anderen Stellen, zum Beispiel bei Schulen. Die Rechtsgrundlagen hierfür ergeben sich aus den maßgeblichen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere aus den §§ 70 bis 72 des Schulgesetzes und der Schuldatenschutzverordnung.

7. Wem gegenüber werden personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind offengelegt?

Das jeweils zuständige Staatliche Schulamt legt Ihre personenbezogenen Daten seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Dritten gegenüber nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und im Rahmen ihrer Zuständigkeit offen oder wenn eine ausdrückliche Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

a) Bekannte Empfänger

Innerhalb der Verwaltung erhalten nur diejenigen Personen Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren betraut sind, in denen Ihre Daten verarbeitet werden. Dies sind zum Beispiel im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die Sachbearbeiter, Gruppen- bzw. Sachgebietsleiter, die zuständigen Schulräte, die Behördenleitung oder der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS).

Für die Erledigung der Aufgaben benutzen das jeweilige Staatliche Schulamt IT-gestützte Fachverfahren (Software), in die Ihre Daten eingegeben werden. Dabei arbeiten diese auf gesetzlicher Grundlage auch mit anderen Stellen der Landesverwaltung zusammen, die personenbezogene Daten in ihrem Auftrag verarbeiten. An diese werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, übermittelt.

b) Kategorien von Empfängern

Das jeweils zuständige Staatliche Schulamt übermittelt personenbezogene Daten im Einzelfall außerdem an andere Behörden zu deren gesetzlicher Aufgabenerfüllung.

Das Original des sonderpädagogischen Gutachtens verbleibt bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt. Die von Ihnen/Ihrem Kind besuchte Schule erhält eine Kopie.

Bei einem Schulwechsel wird eine Kopie des sonderpädagogischen Gutachtens an die

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 3)

aufnehmende Schule übergeben, wenn der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf noch besteht, ansonsten verbleibt die Kopie bei der abgebenden Schule.

Bei einem Schulwechsel an eine Schule in freier Trägerschaft erfolgt die Übergabe einer Kopie des sonderpädagogischen Gutachtens nur mit Ihrer Zustimmung.

8. Wie lange werden personenbezogenen Daten von Ihnen/Ihrem Kind gespeichert?

Personenbezogene Daten, die im Rahmen eines Vorganges erhoben wurden, werden in die Verwaltungsakte aufgenommen. Die Speicherfristen der Daten bestimmen sich nach den rechtlich jeweils geltenden Vorschriften, wie zum Beispiel der Schuldatenschutzverordnung und der Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Bei der Beantwortung abgegrenzter Fragestellungen und E-Mails, für die keine Akten angelegt werden, erfolgt eine Löschung nach abschließender Bearbeitung des Vorganges.

9. Keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben werden grundsätzlich keine Verfahren einer vollautomatisierten Entscheidungsfindung genutzt.

10. Was sind Ihre Rechte als Erziehungsberechtigte?

Ihnen steht gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO auch das Recht zu, Ihre Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Nach Artikel 15 DSGVO ist Ihnen auf Antrag Auskunft über die zu Ihrer Person und zu Ihrem Kind gespeicherten Daten zu erteilen.

Nach Artikel 16, 17 und 18 DSGVO haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gemäß Artikel 20 DSGVO haben Sie das Recht auf Datenübertragung. Ein Recht, Daten in einem bestimmten Format zu erhalten und an Dritte zu übermitteln, besteht nicht, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten weder auf der Grundlage einer Einwilligung noch mittels automatisierter Verfahren verarbeiten.

Nach Artikel 21 DSGVO haben Sie das Recht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. In einem solchen Fall darf die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortgesetzt werden, wenn ein zwingender Grund vorliegt, welcher ihre schutzwürdigen Interessen an einer Nichtverarbeitung überwiegt.

Gemäß Artikel 77 DSGVO haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Mit Ihrem Anliegen bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten können Sie sich jederzeit an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beziehungsweise an das zuständige Staatliche Schulamt wenden. Es steht Ihnen aber auch frei, sich mit einer Beschwerde an den Landesdatenschutzbeauftragten zu wenden:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 74 A
19055 Schwerin

Er führt die datenschutzrechtliche Aufsicht auch über die Ministerien und deren nachgeordneten Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 4)

Lernentwicklungsbericht
gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021 *

1. Schülerdaten	
Name:	Vorname:
Schüler-ID:	Schulart:
Dienststellennr.:	Schulort:
Art der Einschulung *: ☐ vorzeitig ☐ fristgemäß ☐ verspätet	
Fehltag im aktuellen Schuljahr:	
Entschuldigungsgründe:	

2. Schulische Laufbahn			
laufendes Schulbesuchsjahr	Schuljahr	Name der Schule	Klasse

* Zutreffendes bitte bei ☐ ankreuzen.

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 4)

3. Sozialverhalten/emotionales Verhalten	
Grundstimmung	
Selbstwertgefühl, Ängste	
Selbstständigkeit, Selbstkontrolle	
Verhalten und Stellung in der Gruppe	
Konfliktverhalten	
Freundschaften, Spielverhalten	
Interaktionen mit Kindern und Erwachsenen	
Interessen, Begabungen, Fähigkeiten	
Sonstiges	

4. Arbeits- und Lernverhalten	
Lerninteresse, Lerneinstellung, Lernmotivation	
Anweisungs- und Aufgabenverständnis	
Selbstständigkeit, Kooperationsbereitschaft	
Ausdauer	
Aufmerksamkeit und Konzentration	
Sonstiges	

5. Individuelle Lernausgangslage	
Sprachliche Kompetenz, mündliche Kommunikation	
Sprachentwicklung	
Lesekompetenz	
Leselernentwicklung	
Schreibkompetenz	
Schreibentwicklung, Rechtschreibung, Grammatik	

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 4)

Mathematische Kompetenz	
Fremdsprachkompetenz	
Weitere Kompetenzen bezogen auf Fachunterricht	
Sonstiges	

6. Bewegungsverhalten/Sinneswahrnehmung	
Grob- und Feinmotorik	
Körperkoordination	
Aktivitätsniveau	
Sinneswahrnehmung	
Sonstiges	

7. Lernschwierigkeiten	
Seit wann? Mögliche Ursachen	
Schulische Fördermaßnahmen	
Außerschulische Fördermaßnahmen	
Sonstiges	

8. Lebensumfeld	
Besonderheiten im Lernumfeld	
Besonderheiten im häuslichen Umfeld	

Ort, Datum

Klassenlehrer/in

Ort, Datum

Schulleiter/in

3. Votum des Staatlichen Schulamtes

Zustimmung zur Aufnahme des Verfahrens *

☐ ja ☐ nein

Ort, Datum

Schulrätin/Schulrat

Anlage 4
(zu § 3 Absatz 5)

Dokumentation des Verfahrens

gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021 *

1. Schülerdaten

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geschlecht: ☐ w ☐ m
Dienststellennr.:	Schulort:
beantragter sonderpädagogischer Förderbedarf:	
bereits festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf:	

2. Einleitung des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

Antragsstellung (Einleitung des Verfahrens)	vom:
Sonderpädagogischer Förderbedarf wird vermutet:	☐ ja ☐ nein
Das Verfahren wird fortgesetzt:	☐ ja ☐ nein
Der ZDS hat die meldende Schule über den Abbruch des Verfahrens informiert	am:

Begründung bei Abbruch des Verfahrens

3. Angaben zum Verlauf des diagnostischen Verfahrens

Zeitraum der Diagnostik:	vom	bis
--------------------------	-----	-----

4. Ergebnis des diagnostischen Verfahrens

Im sonderpädagogischen Gutachten wird

☐ sonderpädagogischer Förderbedarf

☐ besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf

☐ kein sonderpädagogischer Förderbedarf

im Förderschwerpunkt _____ festgestellt.

☐ Dieser Förderschwerpunkt ist Hauptförderschwerpunkt gemäß § 34 Absatz 4 SchulG M-V.

* Zutreffendes bei ☐ bitte ankreuzen und ansonsten unterstreichen.

Anlage 4
(zu § 3 Absatz 5)

5. Beratung der Erziehungsberechtigten

- zu dem Ergebnis des diagnostischen Verfahrens
- zu Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung

Mögliche Form der sonderpädagogischen Förderung:

- ☐ im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts
- ☐ in einer Lerngruppe Sprache oder Verhalten oder Lernen
- ☐ in einer Schule mit spezifischer Kompetenz im gemeinsamen Unterricht
- ☐ in einer Schule / in einer eigenständigen Klasse gemäß § 8 Absatz 2 FöSoVO

mit dem Förderschwerpunkt _____

Ort, Datum

Leitung ZDS

6. Beteiligung der Erziehungsberechtigten **

Ich wurde / wir wurden zu dem Ergebnis des diagnostischen Verfahrens und zu Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung beraten.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r (1.)

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r (2.)

7. Erklärung der Erziehungsberechtigten zum gewünschten Förderort gemäß § 34 Absatz 4 SchulG M-V **

Ich wünsche / wir wünschen für mein / unser Kind eine Beschulung

- ☐ im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts
- ☐ in einer Lerngruppe Sprache oder Verhalten oder Lernen
- ☐ in einer Schule mit spezifischer Kompetenz im gemeinsamen Unterricht
- ☐ in einer Schule / in einer eigenständigen Klasse gemäß § 8 Absatz 2 FöSoVO

mit dem Förderschwerpunkt _____

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r (1.)

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r (2.)

* Zutreffendes bei ☐ bitte ankreuzen und ansonsten unterstreichen.

** Bei getrennt lebenden Eltern bitte die Unterschrift von beiden Erziehungsberechtigten.

Anlage 5
(zu § 3 Absatz 6)**Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**
gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021 ***Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes**

Sehr geehrte _____,

auf Antrag vom _____ wurde bei Ihrem Kind _____,
geb. am _____,

- ☐ sonderpädagogischer Förderbedarf
☐ besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf
☐ kein sonderpädagogischer Förderbedarf

im Förderschwerpunkt _____ festgestellt.

Der Förderschwerpunkt _____ ist

Hauptförderschwerpunkt gemäß § 34 Absatz 4 SchulG M-V.

BegründungRechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Schulamt _____ (Anschrift) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter/in des Staatlichen Schulamtes

* Zutreffendes bei ☐ bitte ankreuzen.

Anlage 6
(zu § 4 Absatz 1 und 2 und § 5)

Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß Förderverordnung Sonderpädagogik vom 12. März 2021 *	
Staatliches Schulamt _____	Stempel der Schule

1. Schülerdaten	
Name:	Vorname:
Schüler-ID:	Schulart:
Dienststellennr.:	Schulort:
☐ sonderpädagogischer Förderbedarf ☐ besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt:	
☐ Hören ☐ Sehen ☐ Sprache ☐ Lernen	☐ Geistige Entwicklung ☐ Emotionale und soziale Entwicklung ☐ Körperliche und motorische Entwicklung ☐ Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler
festgestellt am:	zuletzt überprüft am:

2. Votum der Klassenkonferenz		
☐ Fortsetzung	☐ des sonderpädagogischen Förderbedarfs	
☐ Beendigung	☐ des besonders stark ausgeprägten sonderpädagogischen Förderbedarfs	
☐ Wechsel	im Förderschwerpunkt:	

Ort, Datum _____ Klassenlehrer/in _____

Ort, Datum _____ Schulleiter/in _____

Anlage: Individueller Förderplan

3. Beteiligung der Erziehungsberechtigten	
Ich wurde / wir wurden über das Votum der Klassenkonferenz informiert	am:
Ich bin / wir sind einverstanden	☐ ja ☐ nein

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte/r _____

4. Ergebnis der Überprüfung – Votum des ZDS		
☐ Fortsetzung	☐ des sonderpädagogischen Förderbedarfs	
☐ Beendigung	☐ des besonders stark ausgeprägten sonderpädagogischen Förderbedarfs	
☐ Wechsel	im Förderschwerpunkt:	

Ort, Datum _____

Leitung ZDS _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

 * Zutreffendes bei ☐ bitte ankreuzen und ansonsten unterstreichen.

* Zutreffendes bei ☐ bitte ankreuzen und ansonsten unterstreichen.

Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen (Waldorfschulabschlussverordnung – FWSAVO M-V)

Vom 14. April 2021

Aufgrund des § 69 Nummer 6 und des § 131 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit § 67 und § 118 Absatz 3 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abschlüsse am Ende der Jahrgangsstufe 12
- § 2 Teilnahme und Zulassung
- § 3 Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung
- § 4 Festlegung der Jahresnoten
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Prüfungsausschüsse
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Nichtantreten und Rücktritt von der Prüfung
- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Nachprüfung
- § 13 Säumnis, Täuschung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil 2 Erwerb der Berufsreife

- § 15 Feststellung der Endnoten
- § 16 Das Gesamtprädikat

Teil 3 Erwerb der Mittleren Reife

- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Endnoten
- § 20 Das Gesamtprädikat

Teil 4 Schlussbestimmung

- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abschlüsse am Ende der Jahrgangsstufe 12

Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen können am Ende der Jahrgangsstufe 12

1. die Berufsreife und
2. die Mittlere Reife

erwerben.

§ 2

Teilnahme und Zulassung

(1) Die Waldorfschule meldet bis zum 15. Januar die vorläufige Anzahl der Prüflinge bei der zuständigen unteren Schulbehörde. Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung teilnehmen wollen, leiten ihre Teilnahmemeldung über ihre Schule der zuständigen unteren Schulbehörde bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu.

(2) Die Schule fügt den Meldungen eine Liste mit den seit dem Beginn der 11. Klasse in Zeugnissen erteilten Leistungsbeurtei-

lungen der Schülerinnen und Schüler bei. Die Leistungen sind in Notenform entsprechend § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes darzustellen. Besonderheiten in der Leistungsentwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler sind in einem Gutachten zu erläutern.

(3) Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 sind berechtigt, an der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife teilzunehmen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auch, wenn in höchstens einem Unterrichtsfach ohne Prüfung die Jahresnote „mangelhaft“ ermittelt wird und gemäß § 9 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen einmal insgesamt Notenausgleich in Anspruch genommen werden kann.

(4) Versagt wird Schülerinnen und Schülern die Zulassung zur Prüfung, wenn bereits aufgrund der Jahresnoten der Erwerb der Mittleren Reife ausgeschlossen ist. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer beraten Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte umfassend

- über Erfolgchancen bei Prüfungsteilnahme und
- bei der Wahl der mündlichen Prüfungsfächer.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen, können die Jahrgangsstufe 12 im folgenden Schuljahr

wiederholen oder werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes gegeben sind, aus der Schule entlassen.

§ 3

Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung findet zum Ende der Jahrgangsstufe 12 statt. Die Termine für die schriftliche Prüfung und der Zeitraum für die mündliche Prüfung werden durch die oberste Schulbehörde festgelegt und bekannt gegeben.

(2) Grundlage für den Erwerb der Abschlüsse gemäß § 1 sind die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz einschließlich der Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss sowie die entsprechenden Rahmenpläne. Das Nähere zur unterrichtlichen Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife wird durch die jeweiligen Vorabhinweise der obersten Schulbehörde geregelt.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Die Organisationspläne für den Ablauf der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind den Prüflingen rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

§ 4

Festlegung der Jahresnoten

Zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind für alle Prüflinge die Jahresnoten für alle Fächer als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma aus den nicht gerundeten Jahresdurchschnitten zu ermitteln. Dabei bleibt die zweite Stelle hinter dem Komma unberücksichtigt. Die Jahresnoten werden in die Notenlisten eingetragen und den Prüflingen bekanntgegeben.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an jeder Freien Waldorfschule eine Prüfungskommission durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen unteren Schulbehörde berufen, die oder der zugleich deren stimmberechtigtes vorsitzendes Mitglied ist. Die zuständige untere Schulbehörde kann eine geeignete Schulleiterin oder einen geeigneten Schulleiter mit der Lehrbefähigung für nichtgymnasiale Bildungsgänge der allgemein bildenden Schulen mit dem Vorsitz beauftragen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft als stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungskommission zwei im Prüfungsjahrgang unterrichtende Lehrkräfte, in der Regel die Klassenleiterinnen oder Klassenleiter der Prüfungsklassen. Die zuständige untere Schulbehörde kann weitere Lehrkräfte in die Prüfungskommission berufen. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Regionalen Schulen, Gesamtschulen, an Gymnasien, an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die zuständige untere Schulbehörde kann Ausnahmen von Satz 5 zulassen.

(2) Die Prüfungskommission hat insbesondere die Aufgaben,

1. den Gesamtablauf der Prüfung festzulegen und ihre Durchführung in einer Form zu sichern, die dem Ziel der Prüfung entspricht,
2. die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. mündliche Prüfungen anzusetzen und die entsprechenden Aufgaben zu genehmigen,
5. auf Antrag Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Zuge einer Einzelfallentscheidung zu gewähren,
6. die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Struktur und den Ablauf der Prüfung zu unterrichten,
7. Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen sowie
8. bei Bedarf eine Gesamtkonferenz aller in Jahrgangsstufe 12 unterrichtenden und pädagogisch wirkenden Personen einzuberufen.

(3) Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission.

(4) Die Entscheidungen der Prüfungskommission und der Prüfungsausschüsse hat das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission bei Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulbehörde unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Hilft die Kommission oder der betreffende Ausschuss der Beanstandung nicht ab, entscheidet die zuständige untere Schulbehörde.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in der Prüfungskommission oder im Prüfungsausschuss aufgrund von § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Ist es selbst betroffen, entscheidet die zuständige untere Schulbehörde. Wird das betreffende Mitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Entsprechende Tatsachen sind unaufgefordert mitzuteilen.

§ 6

Prüfungsausschüsse

(1) Für jedes Prüfungsfach wird durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission ein Prüfungsausschuss berufen, der in der Regel aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Die Prüfungsausschüsse gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Unterrichtsfächern.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft als stimmberechtigte Mitglieder jedes Prüfungsausschusses

1. die prüfende Fachlehrerin oder den prüfenden Fachlehrer,
2. eine weitere Lehrkraft, die den Prüfungsvorsitz übernimmt und Lehrkraft des jeweiligen oder eines verwandten Faches sein soll und
3. eine Protokollantin oder einen Protokollanten.

Abweichend davon kann die zuständige untere Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Die Aufgaben der Protokollführung können auch durch die nicht prüfende Lehrkraft wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss besteht in diesem Fall aus zwei Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, einem oder mehreren Prüfungsausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied anzugehören.

(3) Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses soll mindestens eines die Lehrbefähigung für das jeweilige Unterrichtsfach sowie für das Lehramt an Regionalen Schulen, an Gymnasien, an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ein Mitglied der Prüfungskommission regelt die Vertretung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(4) § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Wenn zur Absicherung einer angemessenen Vorbereitung auf die Anforderungen der Prüfung im Unterricht ein Nachteilsausgleich gewährt wurde, ist dieser auf Antrag auch für die Prüfung zu gewähren. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter gestellt werden. Er ist bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten einzureichen.

(2) Die Entscheidung über eine angemessene Form des Nachteilsausgleichs trifft die Prüfungskommission.

(3) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung gewährt werden. Ein Nachweis über die vorübergehende Erkrankung ist dem Antrag beizufügen. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(4) Das Nähere zum Nachteilsausgleich wird durch die Förderverordnung Sonderpädagogik geregelt.

§ 8 Nichtantreten und Rücktritt von der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der infolge von Krankheit oder sonstiger von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich der Schule mitzuteilen und schriftlich zu belegen. Bei Erkrankung ist ein ärztlicher Nachweis vorzulegen. Die Prüfungskommission regelt in diesem Fall die Fortsetzung der Prüfung.

(2) Für Folgen einer Nichtteilnahme aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, gilt § 67 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder anderer nicht zu vertretender Umstände der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.

(4) Zu Beginn des Schuljahres sind die Prüflinge sowie deren Erziehungsberechtigte auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 9 Schriftliche Prüfung

(1) Nach Übergabe der schriftlichen Prüfungsaufgaben durch die zuständigen unteren Schulbehörden an die Schulen trägt die Schule die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung. Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben sind gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend zu sichern. Sie sind erst am Tage der Prüfung in Anwesenheit eines Mitglieds des jeweiligen Prüfungsausschusses zu öffnen. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, teilt die zuständige untere Schulbehörde den Schulen rechtzeitig alle notwendig zu treffenden Vorbereitungen mit.

(2) Während der Prüfung führen zwei Lehrkräfte Aufsicht. Prüflinge dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur einzeln mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Lehrkraft verlassen.

(3) Über die Durchführung jeder schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Eine Ausnahme von Satz 1 kann durch die Prüfungskommission festgelegt werden. Die eigenständige Leistung des einzelnen Prüflings muss erkennbar und bewertbar sein.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss abgelegt. Die prüfende Fachlehrerin oder der prüfende Fachlehrer legt dem Prüfling die Aufgabe schriftlich vor.

(3) Der Prüfling bereitet sich unter Aufsicht einer Lehrkraft vor. Die Aufsicht führende Lehrkraft stellt sicher, dass der Prüfling während der Vorbereitungszeit ungestört arbeiten kann und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt. Er darf sich Aufzeichnungen für die Ausführungen machen, die Bestandteil der Prüfungsunterlagen werden. Die Aufsicht führende Lehrkraft führt ein Protokoll, aus dem Beginn und Ende der Vorbereitungszeit für den einzelnen Prüfling hervorgehen und in dem besondere Vorkommnisse festzuhalten sind. Die Form des Protokolls wird von der Prüfungskommission festgelegt. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Beginn der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung der mündlichen Prüfung nicht beanspruchen.

(4) In der mündlichen Prüfung erhält der Prüfling Gelegenheit, inhaltliche, kommunikative und sprachliche Kompetenzen nachzuweisen. Dazu wird die gestellte Aufgabe durch ihn sowohl im freien Vortrag als auch im Prüfungsgespräch gelöst.

(5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife nicht bestanden haben oder die Nachprüfung nicht ablegen konnten, können die Jahrgangsstufe 12 einmal wiederholen und dann erneut an der Abschlussprüfung teilnehmen. Die Ergebnisse der ersten Prüfung werden bei der Wiederholung nicht angerechnet. Bei einer Wiederholung gelten für die Berechnung der Jahresnoten die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

§ 12

Nachprüfung

(1) Eine Nachprüfung ist für Schülerinnen und Schüler möglich, die aus gesundheitlichen oder anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen konnten. Die Nachprüfung ist vor Beginn des nächsten Schuljahres abzuschließen. Ist das wegen Krankheit der Schülerin oder des Schülers nicht möglich, verlängert die zuständige untere Schulbehörde die Frist zum Abschluss der Prüfung bis längstens zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Die Aufgaben für die Nachprüfungen werden durch die Fachlehrerinnen oder Fachlehrer der Schule erstellt. Für die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache bedürfen sie der Genehmigung der zuständigen unteren Schulbehörde. Für das Genehmigungsverfahren sind zehn Werktage zu veranschlagen.

§ 13

Säumnis, Täuschung

Bei versuchter Täuschung oder Säumnis des Prüflings sind die Bestimmungen des § 67 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes anzuwenden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Prüflinge können innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ihre Prüfungsakten persönlich einsehen.

Teil 2 Erwerb der Berufsreife

§ 15

Feststellung der Endnoten

(1) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 12 den Abschluss der Berufsreife, wenn

1. in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt oder

2. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen erreicht wurden, die durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden können. In den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache können mangelhafte Leistungen nur untereinander ausgeglichen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler können am Ende der Jahrgangsstufe 11 auf schriftlichen Antrag und nach Beschluss durch die Klassenkonferenz die Schule mit dem Abschluss der Berufsreife verlassen, wenn

1. in allen Unterrichtsfächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt oder
2. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen erreicht werden, die gemäß Absatz 1 ausgeglichen werden müssen.

Zusätzlich muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Leistungen in den Jahrgangsstufen 10 und 11 lassen nicht erwarten, dass die Voraussetzungen zum Erwerb der Mittleren Reife erreicht werden können.
2. Die Leistungen lassen einen deutlichen Schwerpunkt im Praktisch-Tätigen-Bereich erkennen.
3. Andere pädagogische Gründe rechtfertigen ein vorzeitiges Verlassen der Schule mit dem Abschluss der Berufsreife.

§ 16

Das Gesamtprädikat

(1) Aus den Jahresnoten aller Fächer wird der Durchschnittswert gebildet und so das Gesamtprädikat ermittelt:

von 1,0 bis 1,2 „mit Auszeichnung“,

von 1,3 bis 1,4 „sehr gut“,

von 1,5 bis 2,4 „gut“,

von 2,5 bis 3,4 „befriedigend“,

von 3,5 bis 4,1 „bestanden“.

(2) Der Abschluss „Berufsreife“ ist erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens das Gesamtprädikat „bestanden“ erreicht hat.

Teil 3 Erwerb der Mittleren Reife

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erfolgt für alle Prüflinge verbindlich in den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache. Die Prüfungsaufgaben sowie verbindliche Vorgaben und Hinweise zur Aufgabenstellung, zu den inhaltlichen Schwerpunkten und zur Bewertung werden dabei landeseinheitlich zentral herausgegeben.

(2) Mit Beginn der schriftlichen Prüfung endet der planmäßige Unterricht.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) Nach den schriftlichen und vor den mündlichen Prüfungen bereiten sich die Prüflinge auf die kommenden mündlichen Prüfungen vor. Die Schule stellt dafür die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt verpflichtend in zwei Fächern der Jahrgangsstufe 12, mit Ausnahme der Fächer der schriftlichen Prüfung, Eurythmie und Chor/Orchester. Grundlage der ersten mündlichen Pflichtprüfung ist entweder

1. eine Jahresarbeit oder
2. eine vom Prüfling in der Zeit nach der schriftlichen Prüfung vorbereitete fachspezifische Kurzpräsentation.

(3) Entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für das Erstellen einer Jahresarbeit, wird in den ersten acht Schulwochen der Jahrgangsstufe 12 aus einem Themenkatalog das Thema der Jahresarbeit festgelegt. Es soll fächerübergreifend und praxisorientiert angelegt sein. Die betreuende Fachlehrkraft berät die Schülerin oder den Schüler bei der Themenwahl und beim Erstellen der Arbeit. Für die Anfertigung haben die Schülerinnen und Schüler bis zu einer Woche nach den Weihnachtsferien Zeit. Die Jahresarbeitsnote wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Sie wird bis spätestens zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben. Der Prüfling entscheidet, ob die Jahresarbeit Grundlage der ersten mündlichen Pflichtprüfung ist oder ob er sich für das Erstellen einer fachspezifischen Kurzpräsentation entscheidet. Bei der Entscheidung für die zweite Variante wird die Jahresnote neu berechnet. Dabei geht die Jahresarbeitsnote mit 20 Prozent in die Ermittlung der Jahresnote ein. Der Prüfling bearbeitet dann für die fachspezifische Kurzpräsentation ein anderes Thema.

(4) Entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für eine fachspezifische Kurzpräsentation, wird bis zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung in einem Unterrichtsfach der Jahrgangsstufe 12 aus einem Aufgabenkatalog ein Lerngegenstand zur vertieften Behandlung festgelegt, der fächerübergreifend und praxisorientiert angelegt sein soll. Die betreuende Fachlehrkraft berät die Schülerin oder den Schüler bei der Entscheidung für einen Lerngegenstand, bei der Bearbeitung und beim Erstellen der Präsentation.

(5) Im ersten Teil der ersten mündlichen Pflichtprüfung, der acht Minuten nicht überschreiten soll, erhält der Prüfling die Aufgabe, über die Jahresarbeit zu referieren oder die vorbereitete Kurzpräsentation darzubieten. Im zweiten Teil der ersten mündlichen Pflichtprüfung gibt der Prüfling Kenntnisse über ein zugewiesenes Thema wieder.

(6) Das Fach der zweiten mündlichen Pflichtprüfung wählt der Prüfling nach Beratung mit der Fachlehrkraft durch einen schriftlichen Antrag bis zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin.

(7) Zusätzlich besteht nach schriftlicher Antragstellung die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung in einem bisher nicht geprüften Fach. Im Einzelfall und mit dem Ziel der Leistungsverbesserung können auf Beschluss der Prüfungskommission auch in Unterrichtsfächern der schriftlichen Prüfung weitere mündliche Prüfungen festgelegt werden.

(8) Für die unmittelbare Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sind dem Prüfling 20 Minuten Zeit zu gewähren. In den musisch-künstlerischen Fächern, im Fach Sport oder bei Experimenten, die zur Lösung der Prüfungsaufgaben erforderlich sind, kann die Vorbereitungszeit um höchstens 15 Minuten verlängert werden.

(9) Die mündliche Prüfung soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. Sie besteht in der Regel aus zwei Teilen. Während des ersten Teils der Prüfung soll der Prüfling anhand seiner Aufzeichnungen zu einer vorgegebenen Aufgabe referieren und gegebenenfalls Zusatzfragen beantworten. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung kann ein Prüfungsgespräch zu weiteren Schwerpunkten beinhalten. Die mündliche Prüfung kann durch einen praktischen Teil ergänzt werden.

(10) Die oberste Schulbehörde kann zur Durchführung der mündlichen Prüfungen fächergruppen- und fachspezifische Regelungen erlassen.

(11) Erfolgt eine mündliche Prüfung im Fach Sport, sind mindestens zwei verschiedene Sportarten, darunter eine Individualsportart, praxisbezogen zu prüfen. Die Prüfungszeit kann sich durch angemessene Pausenzeiten verlängern. Die Prüfung soll praktische und theoretische Anteile enthalten.

§ 19 Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Endnoten

(1) Alle schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von der unterrichtenden Fachlehrerin oder dem unterrichtenden Fachlehrer durchzusehen und zu bewerten. In Zweifelsfällen und bei Bewertung einer Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ veranlasst das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission eine Zweitkorrektur. Bei Differenzen in der Bewertung von Erst- und Zweitkorrektur entscheidet ein Mitglied der Prüfungskommission. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Prüflingen bis spätestens sieben Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(2) Nach jeder mündlichen Prüfung ist vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Fachlehrerin oder des prüfenden Fachlehrers die Prüfungsnote für das jeweilige Fach festzulegen. Für jeden Prüfling werden die Ergebnisse in allen Prüfungsfächern als Dezimalwert mit einer Differenzierung in drei Stufen, entweder n,0 oder n,3 oder n,7, festgelegt, in das Protokoll und die Notenliste eingetragen und dem Prüfling mitgeteilt. Es wird über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung entschieden.

(3) In den Unterrichtsfächern mit einer schriftlichen Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 40 Prozent aus der Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(4) In Unterrichtsfächern mit einer verpflichtenden oder freiwilligen mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 40 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(5) Wurde in einem Unterrichtsfach eine Jahresarbeit geschrieben und verteidigt, wird die Endnote zu 50 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote, zu 25 Prozent aus der Note der Jahresarbeit und zu 25 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(6) In den Unterrichtsfächern mit schriftlicher und mündlicher Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote, zu 20 Prozent aus der schriftlichen Prüfungsnote und zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt. Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Unterrichtsfächern der Jahrgangsstufe 12 Endnoten erzielt werden, die mindestens „ausreichend“ sind. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen in höchstens einem Prüfungsfach oder einem in Jahrgangsstufe 10 erteilten Unterrichtsfach die Endnote „mangelhaft“ erteilt wurde und die Prüflinge gemäß § 9 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen einmal Notenausgleich in Anspruch nehmen können.

(8) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die in Absatz 7 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

(9) Ein Mitglied der Prüfungskommission gibt das Prüfungsergebnis bekannt und weist die Prüflinge darauf hin, dass ihnen auf Verlangen die wesentlichen Gründe der Bewertung der Prüfungsleistungen durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich erläutert werden. Bringt der Prüfling im Anschluss an die Prüfung begründete Einwendungen vor, ist auf diese einzugehen.

§ 20

Das Gesamtprädikat

(1) Aus den Endnoten aller Unterrichtsfächer der Jahrgangsstufe 12, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt werden, ist der Durchschnittswert zu bilden. Dabei werden die Werte der Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache zweifach gewichtet. Dieser Quotient mit einer Stelle hinter dem Komma bestimmt das Gesamtprädikat.

(2) Das Gesamtprädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

von 1,0 bis 1,2 „sehr gut - mit Auszeichnung“,

von 1,3 bis 1,4 „sehr gut“,

von 1,5 bis 2,4 „gut“,

von 2,5 bis 3,4 „befriedigend“,

von 3,5 bis 4,0 „bestanden“.

(3) Der Abschluss „Mittlere Reife“ ist erworben, wenn die Prüflinge mindestens das Gesamtprädikat „bestanden“ erreicht haben.

(4) Prüflinge, die die Mittlere Reife mindestens mit dem Gesamtprädikat „befriedigend“ erreicht und eine zweite Fremdsprache erlernt haben, sind berechtigt, in die dreijährige gymnasiale Oberstufe oder in die Jahrgangsstufe 13 der Freien Waldorfschule überzugehen.

Teil 4 Schlussbestimmung

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 170, 276), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Dezember 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 120) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 14. April 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 46

Erste Verordnung zur Änderung der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung

Vom 31. März 2021

Aufgrund des § 69 Nummer 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 4 und § 67 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung vom 24. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 209), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 10, 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Prüfungsausschüsse“.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind für alle Prüflinge die Jahresnoten für alle Fächer als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma aus den nicht gerundeten Jahresdurchschnitten zu ermitteln. Dabei bleibt die zweite Stelle hinter dem Komma unberücksichtigt. Die Jahresnoten werden in die Notenlisten eingetragen und den Prüflingen bekanntgegeben.“

3. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mündliche Prüfungen erfolgen mit Ausnahme der Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung und des Wahlpflichtunterrichts nach Wahl des Prüflings in Unterrichtsfächern der Jahrgangsstufe 10.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 erster Teilsatz wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Unterrichtsfächern der Jahrgangsstufe 10 Endnoten erzielt werden, die mindestens „ausreichend“ sind. Die Prüfung ist auch be-

standen, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen in höchstens einem Prüfungsfach oder in einem in der Jahrgangsstufe 10 erteilten Unterrichtsfach die Endnote „mangelhaft“ erteilt wurde und die Prüflinge gemäß § 9 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen einmal Notenausgleich in Anspruch nehmen können.“

5. In § 14 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auch, wenn in höchstens einem Unterrichtsfach ohne Prüfung die Jahresnote „mangelhaft“ ermittelt wird und gemäß § 9 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen einmal insgesamt Notenausgleich in Anspruch genommen werden kann.“

6. § 15 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Entscheidung für die zweite Variante wird die Jahresnote neu berechnet.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Jahresarbeitsnote geht mit einem Anteil von 20 Prozent in die Jahresnote ein.“

7. § 17 Absatz 1 Satz 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 31. März 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 52

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulaufsichtsverordnung

Vom 18. März 2021

Aufgrund des § 95 Absatz 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 1 der Schulaufsichtsverordnung vom 28. Oktober 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 639), die durch die Verordnung vom 28. November 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zuständige Schulbehörde für die allgemein bildenden Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern nach § 67 Absatz 2 Satz 4 des Schulgesetzes.“

2. In Absatz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „für Gesundheit zuständigen Ministeriums“ und die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. März 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 53

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen

Vom 20. März 2021

Aufgrund des § 107 Absatz 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1033), die durch die Verordnung vom 25. Juni 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2023/2024“ ersetzt.
2. In § 6 wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. Juli 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 20. März 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 54

Vierte Verordnung zur Änderung der Volkshochschulabschlussverordnung

Vom 25. März 2021

Aufgrund des § 32 Absatz 3 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVObI. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Volkshochschulabschlussverordnung vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 162, 276), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „zuständigen“ das Wort „unteren“ und nach dem Wort „Sekundarbereichs I“ das Wort „(Qualifikationszeitraum)“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) Arbeit-Wirtschaft-Technik, Informatik und Medienbildung, Kunst und Gestaltung, Musik“.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „und gemäß § 3 zugelassen werden können“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „ist,“ die Wörter „wobei die zuständige untere Schulbehörde Ausnahmen zulassen kann,“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „zuständigen“ das Wort „unteren“ eingefügt.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Qualifikationszeitraum

(1) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur dann in den Qualifikationszeitraum gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 zugelassen werden, wenn sie

1. nicht mehr schulpflichtig gemäß den §§ 41 und 42 des Schulgesetzes sind,
2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben und
3. den angestrebten Abschluss oder eine entsprechende oder weitergehende Berechtigung noch nicht erworben haben, was sie schriftlich zu erklären haben.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der Bildungsgang gemäß § 14 bereits zweimal wiederholt wurde.

(3) Die zuständige untere Schulbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 zulassen, sofern sich die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 47 des Schulgesetzes in einer Justizvollzugsanstalt oder im Maßregelvollzug befinden.

(4) Der Antrag derjenigen Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf einer Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten.“

3. Die bisherigen §§ 3 bis 16 werden die §§ 4 bis 17.

4. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4 und es wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Der Bildungsgang beginnt mit der Aufnahme in den Qualifikationszeitraum.“

b) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Versäumt eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen wiederholt die Teilnahme, so entscheidet die Volkshochschule über einen Ausschluss vom Bildungsgang.“

5. Im neuen § 5 Absatz 2 wird nach dem Wort „zuständigen“ das Wort „unteren“ eingefügt.

6. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Prüfungsausschüsse“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Fachprüfungsausschüsse“ durch das Wort „Prüfungsausschüsse“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

7. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Volkshochschule meldet bis zum 15. Januar die vorläufige Anzahl der Prüflinge bei der zuständigen unter-

ren Schulbehörde. Die Anträge auf Zulassung zum Abschluss des Bildungsganges werden von der jeweiligen Volkshochschule vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes geschlossen bei der zuständigen unteren Schulbehörde eingereicht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma nach dem Wort „werden“ durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Zustimmungserklärung der oder des Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten.“

c) in Absatz 4 wird vor dem Wort „Schulbehörde“ das Wort „unteren“ eingefügt.

8. Der neue § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 und 2 weiterhin Gültigkeit haben.“

9. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn die erste Stelle hinter dem Komma fünf beträgt, kann durch die Lehrkraft unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers abgerundet werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Prüfungstermine sowie der Beginn und die Dauer der schriftlichen Prüfung werden durch die oberste Schulbehörde festgelegt und bekannt gegeben.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden durch die zuständige untere Schulbehörde an die Volkshochschulen übergeben. Die Volkshochschulen tragen die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung. Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben sind gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend zu sichern. Sie sind erst am Tage der Prüfung in Anwesenheit eines Mitglieds des jeweiligen Prüfungsausschusses zu öffnen. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern,

teilt die oberste Schulbehörde den Schulen rechtzeitig alle notwendig zu treffenden Vorbereitungen mit.“

10. Der neue § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Prüfungsaufgaben zum Erwerb der Mittleren Reife

„Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden mit jeweiligem Erwartungshorizont und Bewertungshinweisen von der obersten Schulbehörde zentral gestellt.“

11. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „Der Prüfling“ und die Wörter „ihre oder seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.

12. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Stelle nach“ durch die Wörter „die erste Stelle hinter“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Stelle nach“ durch die Wörter „die erste Stelle hinter“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „60“ und die Angabe „30“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In dem Fach mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 60 Prozent aus der Vornote und zu jeweils 20 Prozent aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote ermittelt.“

dd) In Satz 7 werden die Wörter „die Stelle nach“ durch die Wörter „die erste Stelle hinter“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 5 wird das Wort „zweite“ durch das Wort „erste“ und das Wort „nach“ durch das Wort „hinter“ ersetzt.

13. Der neue § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Wiederholung des Bildungsganges

(1) Wer den Abschluss nicht erreicht hat, kann den Bildungsgang gemäß § 3 wiederholen. Es sind höchstens zwei Wiederholungen zulässig.

(2) Das Abbrechen des Bildungsganges oder das Zurücktreten sind mit einem Nichtbestehen gleichzusetzen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 25. März 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 55

Fünfte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung

Vom 30. März 2021

Aufgrund des § 131 Nummer 1, 2 und 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Privatschulverordnung vom 2. Juni 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 486), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „stellen“ die Wörter „(Eingang im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur)“ angefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Für die Wahrung der Frist nach Satz 1 muss der Antrag die Angaben nach Satz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 10 enthalten. Die Angaben nach Satz 3 Nummer 5 und die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 können nachgereicht werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8.a) eine schriftliche Bestätigung der örtlich zuständigen Baubehörde, dass die vorgesehenen Räumlichkeiten für den Schulbetrieb unbedenklich sind (zum Beispiel Baugenehmigung),

b) eine schriftliche Bestätigung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde, dass die Nutzung der vorgesehenen Räumlichkeiten für den Schulbetrieb unbedenklich ist,“

bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. bei Grundschulen Angaben zum besonderen pädagogischen Profil der Schule gemäß Formblatt der Anlage zu dieser Verordnung.“

2. In § 2 Nummer 5 wird das Wort „Schulprojekts“ durch das Wort „Schulträgers“ ersetzt und nach dem Wort „Betrieb“ die Wörter „der Schule“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „grundsätzlich drei Jahre erfüllt“ die Wörter „und den betreffenden Bildungsgang oder die betreffende Schulart einmal erfolgreich durchlaufen“ eingefügt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Finanzhilfe nach § 7b Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 werden die Eintragungen aus dem Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember, der innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, zugrunde gelegt (Ausschlussfrist). Kommt der Ersatzschulträger seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 6 nicht nach, entfällt der Finanzhilfeanspruch nach § 7b Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 für den Bewilligungszeitraum.“

b) Die Sätze 7 und 8 werden aufgehoben und der bisherige Satz 9 wird Satz 7.

6. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a, 7b und 7c eingefügt:

„§ 7a

Festlegung des Referenzbildungsganges

Der Referenzbildungsgang für die Berechnung der Schülerkostensätze für berufliche Bildungsgänge, die nicht an staatlichen Schulen vorgehalten werden, ist der Bildungsgang Sozialassistent.

§ 7b

Festlegung der Kostensätze für den Bewilligungszeitraum Schuljahr 2019/2020

(1) Der Schülerkostensatz pro Schuljahr beträgt für

- | | |
|--|---------------|
| 1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen | 4 059,11 EUR, |
| 2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe | 5 220,91 EUR, |
| 3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen | 5 216,28 EUR, |

4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	5 215,53 EUR,	p) Pharmazeutisch-technische Assistenz	8 658,17 EUR,
5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	5 196,57 EUR,	q) Medizinischer Dokumentar	3 927,73 EUR,
6. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	19 143,86 EUR,	r) Familienpflege	3 930,55 EUR,
7. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	21 000,56 EUR,	s) Sozialassistent	4 840,72 EUR,
8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:		t) Technik, Wirtschaft, Technik Körperbehinderte 100 %	5 389,74 EUR,
a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer	7 177,47 EUR,	u) Technik, Wirtschaft Teilzeit	3 317,24 EUR,
b) Berufsschule	2 106,91 EUR,	v) Erzieherin und Erzieher	4 840,72 EUR,
c) Kinderpflegerin und Kinderpfleger	4 589,74 EUR,	Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend	2 498,13 EUR,
d) Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister	5 722,37 EUR,	w) Heilerziehungspflege	4 840,72 EUR,
e) Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegehelfer 1. Jahr	5 570,06 EUR,	x) Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter	3 817,54 EUR,
Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegehelfer 2. Jahr	2 315,95 EUR,	y) Staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich Anerkannter Erzieher (0 bis 10-Jährige)	6 290,98 EUR.
f) Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr	5 540,55 EUR,	pro Schuljahr. In den Schülerkostensätzen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 5 sind die Kosten der inklusiven Beschulung enthalten.	
g) Gewerbe (Umweltschutz-technische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungstechnische Assistenz)	6 130,21 EUR,	(2) Der Förderbedarfssatz pro Schuljahr beträgt für	
h) Biologisch-technische Assistenz	6 058,91 EUR,	1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	1 990,28 EUR,
i) Schauspiel 1. bis 3. Jahr	25 222,35 EUR,	2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht, Förderschwerpunkt Sehen	2 556,08 EUR,
Schauspiel 4. Jahr	2 934,11 EUR,	3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	3 213,75 EUR,
j) Gesundheits- und Krankenpflege	3 947,64 EUR,	4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht, Förderschwerpunkt Lernen	3 065,31 EUR,
k) Physiotherapie	5 749,16 EUR,	5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht, Förderschwerpunkt Sprache	1 917,17 EUR,
l) Diätassistent	5 464,89 EUR,	6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht, Förderschwerpunkt Hören	916,14 EUR,
m) Ergotherapie	5 238,07 EUR,		
n) Logopädie	11 935,61 EUR,		
o) Altenpflege	3 876,04 EUR,		

7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	5 682,46 EUR,	9. Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegehelfer 2. Jahr	463,40 EUR,
8. die Teilleistungsstörungen	583,64 EUR,	10. Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr	446,62 EUR,
9. den sonderpädagogischen Förderbedarf Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	3 342,90 EUR,	11. Gewerbe (Umweltschutztechnische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungs-technische Assistenz)	489,99 EUR,
10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	769,24 EUR,	12. Biologisch-technische Assistenz	484,77 EUR,
11. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	355,24 EUR,	13. Schauspiel 1. bis 3. Jahr	1 894,43 EUR,
12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	830,02 EUR,	14. Schauspiel 4. Jahr	254,90 EUR,
13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1 215,88 EUR.	15. Gesundheits- und Krankenpflege	392,45 EUR,
		16. Physiotherapie	376,00 EUR,
		17. Diätassistent	106,90 EUR,
		18. Ergotherapie	243,72 EUR,
		19. Logopädie	924,23 EUR,
		20. Altenpflege	349,87 EUR,
		21. Pharmazeutisch-technische Assistenz	1 478,70 EUR,
		22. Medizinischer Dokumentar	195,27 EUR,
		23. Familienpflege	328,19 EUR,
		24. Sozialassistent	378,36 EUR,
		25. Technik, Wirtschaft,	

(3) Die Kostensätze in Absatz 1 und Absatz 2 werden für das Schuljahr 2020/2021 gemäß § 128a Satz 1 des Schulgesetzes der Tarifierung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

§ 7c

Finanzhilfe für den Zeitraum

1. August 2019 bis 31. Dezember 2019

(1) Für den Zeitraum 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019 wird nach Maßgabe des Absatz 2 für einzelne Schularten, Bildungsgänge, sowie pädagogische und sonderpädagogische Angebote eine zusätzliche Finanzhilfe gewährt.

(2) Grundlage für die Berechnung der Finanzhilfe nach Absatz 1 sind die in Satz 2 aufgeführten Kostensätze. Diese betragen pro Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr

1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	229,49 EUR,
2. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	171,51 EUR,
3. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	2 177,86 EUR,
4. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	962,56 EUR,
5. Berufsschule	169,13 EUR,
6. Kinderpflegerin und Kinderpfleger	376,69 EUR,
7. Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister	459,99 EUR,
8. Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegehelfer 1. Jahr	537,22 EUR,

9. Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegehelfer 2. Jahr	463,40 EUR,
10. Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr	446,62 EUR,
11. Gewerbe (Umweltschutztechnische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungs-technische Assistenz)	489,99 EUR,
12. Biologisch-technische Assistenz	484,77 EUR,
13. Schauspiel 1. bis 3. Jahr	1 894,43 EUR,
14. Schauspiel 4. Jahr	254,90 EUR,
15. Gesundheits- und Krankenpflege	392,45 EUR,
16. Physiotherapie	376,00 EUR,
17. Diätassistent	106,90 EUR,
18. Ergotherapie	243,72 EUR,
19. Logopädie	924,23 EUR,
20. Altenpflege	349,87 EUR,
21. Pharmazeutisch-technische Assistenz	1 478,70 EUR,
22. Medizinischer Dokumentar	195,27 EUR,
23. Familienpflege	328,19 EUR,
24. Sozialassistent	378,36 EUR,
25. Technik, Wirtschaft,	
Technik Körperbehinderte 100 %	420,77 EUR,
26. Technik, Wirtschaft Teilzeit	953,91 EUR,
27. Erzieherin und Erzieher	784,04 EUR,
28. Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend	585,81 EUR,
29. Heilerziehungspflege	798,18 EUR,
30. Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter	319,87 EUR,
31. Staatlich anerkannte/r Erzieherin/ Erzieher (0 bis 10-Jährige)	6 290,98 EUR,
32. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	519,42 EUR,
33. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sehen	174,93 EUR,
34. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	939,99 EUR,
35. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Lernen	1 063,21 EUR,
36. Teilleistungsstörungen	275,47 EUR,
37. den sonderpädagogischen Förderbedarf Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	66,26 EUR,
38. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	63,62 EUR,
39. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	89,93 EUR,
40. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	223,79 EUR.

Die Berechnung der Höhe der Finanzhilfe nach Absatz 1 erfolgt anteilig für die Monate August 2019 bis Dezember 2019 nach Maßgabe des § 128 des Schulgesetzes. Die weiteren Voraussetzungen der Finanzhilfe nach Absatz 1 richten sich nach § 127 des Schulgesetzes.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Übergangsregelung**

(1) Im Schuljahr 2020/2021 ist in Abweichung von § 1 Absatz 1 Satz 4 ein formloser Antrag auf Errichtung und Erweiterung einer Ersatzschule ausreichend.

(2) Die zusätzliche Finanzhilfe gemäß § 7c sowie Nachzahlungen auf die Finanzhilfe gemäß § 7b, die für den Zeitraum 1.1.2020 bis 31.7.2020 geleistet werden, gelten auch dann als ordnungsgemäß verwendet, wenn sie in dem Bewilligungszeitraum verausgabt werden, in dem sie zugeflossen sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. § 7c tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Schwerin, den 30. März 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 58

Anlage

Formblatt für die Genehmigung des Schulkonzeptes der Schule:

PRIMARSTUFE

Bitte füllen Sie das nachstehende Raster kurz und aussagekräftig aus. Wenn möglich, verweisen Sie auch auf die entsprechenden Passagen/ Seiten Ihres Schulkonzeptes.

1	<i>Fassen Sie die wesentlichen pädagogischen Aspekte/ Leitideen Ihres Konzeptes zusammen und begründen Sie, warum dieses aus Ihrer Sicht eine sinnvolle Alternative oder eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden staatlichen und privaten Schulangebot in Mecklenburg-Vorpommern darstellt.</i>
2	<i>Inwiefern würde die zukünftige pädagogische Arbeit an Ihrer Schule die Entwicklung des Schulwesens in Mecklenburg-Vorpommern bereichern?</i>
3	<i>Erläutern Sie, welchen Beitrag Sie mit Ihrem pädagogischen Ansatz hinsichtlich der Erprobung und Fortentwicklung pädagogischer Konzepte in Mecklenburg-Vorpommern leisten werden.</i>
4	<i>Welche speziellen Schülergruppen, für die das staatliche Schulwesen in Mecklenburg-Vorpommern aus Ihrer Sicht keine hinreichenden Angebote macht, finden in Ihrem Konzept Berücksichtigung? Stellen Sie die Betreuung und Beschulung dieser speziellen Schülergruppen im Rahmen Ihrer zukünftigen pädagogischen Arbeit dar.</i>
5	<i>Worauf basiert Ihr pädagogischer Ansatz? Fassen Sie die wichtigsten theoretischen Grundsätze auf zwei bis fünf Seiten zusammen und fügen Sie die entsprechenden Quellen (zum Beispiel wissenschaftliche Studien, Monographien, Artikel aus Fachzeitschriften) in zusammengefasster Form und deutscher Sprache bei.</i>
6	<i>Erläutern Sie die geplante praktische Umsetzung der in Punkt 5 genannten Grundsätze.</i>
7	<i>Legen Sie dar, über welche besonderen Qualifikationen in Bezug auf das oben dargestellte pädagogische Konzept und dessen Umsetzung Ihre Lehrkräfte verfügen werden.</i>
8	<i>Beschreiben Sie, in welcher Form und in welchem Umfang Sie von den gültigen Rahmenplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern abweichen werden.</i>
9	<i>Wie werden Sie sicherstellen, dass die Lehr- und Erziehungsziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern am Ende der 4. Klasse erreicht werden, falls es Abweichungen bezogen auf die gültigen Rahmenpläne gibt?</i>

Eingereicht durch:

am:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung

Vom 20. März 2021

Aufgrund des § 115 Absatz 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schullastenausgleichsverordnung vom 22. Mai 1997 (Mittl. bl. BM M-V S. 394, 520), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Städte“ die Wörter „sowie, im Falle der Zahlungspflicht, für das Land“ eingefügt.
2. In § 5 werden nach dem Wort „Städte“ die Wörter „sowie, im Falle der Zahlungspflicht, für das Land“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Schulkostenbeitrag für“ werden die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit ein Schulkostenbeitrag für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land nach § 115 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes gezahlt wird, werden bei der Feststellung der Schülerzahl nach § 2 und § 3 auch die Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in dem anderen Land, die die allgemein bildende Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 20. März 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 63

Prüfungstermine 2022

1. Festlegung der Termine für den Beginn und den Abschluss der Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Gymnasien, Gesamtschulen und Abendgymnasien sowie Fachgymnasien (FG) im Schuljahr 2021/2022

2. Prüfungstermine 2022 (Mittlere Reife, Fachhochschulreife und Abitur)

1. Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung vom 19.02.2019 i. d. F. vom 26.04.2019 werden für die Qualifikationsphase folgende Zeiträume der Schulhalbjahre festgelegt.

<u>2021/ 2022</u> <u>erstes und zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u> 2. August 2021 – 21. Dezember 2021 = 100 Tage 3. Januar 2022 – 1. Juli 2022 = 107 Tage <u>2021/ 2022</u> <u>drittes und viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase</u> 2. August 2021 – 26. November 2021 = 83 Tage 29. November 2021 – 25. April 2022 = 79 Tage	<u>2021/ 2022</u> <u>erstes und zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase (FG)</u> 30. August 2021 – 31. Januar 2022 = 98 Tage 1. Februar 2021 – 8. Juli 2022 = 93 Tage <u>2021/ 2022</u> <u>drittes und viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase (FG)</u> 30. August 2021 – 10. Dezember 2022 = 71 Tage 13. Dezember 2022 – 25. April 2022 = 71 Tage
--	---

2. Prüfungstermine 2022 (Mittlere Reife; Fachhochschulreife und Abitur)

Schuljahr 2021/ 2022	Mittlere Reife
bis 24.08.2021	Verbindliche Anmeldung und Abschluss der Themenwahl für die Jahresarbeit
bis 07.01.2022	Abgabe der Jahresarbeit

2022 April		Mittlere Reife	Mittlere Reife am Gymnasium	Abitur # KMK/ IQB Aufgabenpool	* Abitur am Fachgymnasium	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen 1, 2
Freitag	1.					
Samstag	2.					
Sonntag	3.					
Montag	4.					
Dienstag	5.					
Mittwoch	6.					
Donnerstag	7.					
Freitag	8.					
Samstag	9.					
Sonntag	10.					
Montag	11.					
Dienstag	12.					
Mittwoch	13.					
Donnerstag	14.					
Freitag	15.		Karfreitag			
Samstag	16.					
Sonntag	17.					

2022 April	Mittlere Reife	Mittlere Reife am Gymnasium	Abitur		* Abitur am Fachgymnasium # KMK/ IQB Aufgabenpool	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen 1, 2
Montag	18.					
Dienstag	19.					
Mittwoch	20.					
Donnerstag	21.					
Freitag	22.					
Samstag	23.					
Sonntag	24.					
Montag	25.		letzter Unterrichtstag			
Dienstag	26.					
Mittwoch	27.		Deutsch**			
Donnerstag	28.					
Freitag	29.		Englisch**			
Samstag	30.					

2022 Mai			Feiertag	Latein/ Griechisch	
Sonntag	1.				
Montag	2.	Bekanntgabe der Jahresnoten, ggf. letzter Termin für Bekanntgabe der Jahresarbeitsnote Beratung der Schülerinnen und Schüler zur Wahl der mündlichen Prüfungsfächer			

2022 Mai		Mittlere Reife	Mittlere Reife am Gymnasium	Abitur		Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen 1, 2
				# KMK/ IQB Aufgabenpool	* Abitur am Fachgymnasium (FG)	
Dienstag	3.	Entscheidung des Prüfungs für die zwei verbindlichen mündlichen Prüfungsfächer	letzter Unterrichtstag	Mathematik**		
Mittwoch	4.	letzter Unterrichtstag schriftliche Prüfung Deutsch	schriftliche Prüfung Deutsch	Kunst und Gestaltung*, Philosophie*, evangelisch und katholische Religion*, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft		
Donnerstag	5.			Französisch** Polnisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Niederdeutsch, Musik, Sport, berufliches Schwerpunktfach		
Freitag	6.	schriftliche Prüfung erste Fremdsprache/ Englisch	schriftliche Prüfung erste Fremdsprache/ Englisch	Biologie*		
Samstag	7.					
Sonntag	8.					
Montag	9.	schriftliche Prüfung Mathematik	schriftliche Prüfung Mathematik	Geschichte und Politische Bildung*		
Dienstag	10.	Beginn der Konsultationen ggf. Erstellen der fachspezifischen Kurzpräsentation vom 10.05. bis 02.06.2022		Informatik Berufliches Grundkursfach		

Mittwoch	11.				Chemie*	
Donnerstag	12.				Physik*	
Freitag	13.					
2022 Mai		Mittlere Reife	Mittlere Reife am Gymnasium	Abitur	* Abitur am Fachgymnasium (FG)	
				# KMK/ IQB Aufgabenpool		
Samstag	14.					
Sonntag	15.					
Montag	16.					
Dienstag	17.					
Mittwoch	18.					
Donnerstag	19.				<u>1. Nachschreibtermin</u> Deutsch, Griechisch, Latein	
Freitag	20.				<u>2. Nachschreibtermin</u> Englisch, Biologie	Deutsch ²
Samstag	21.					
Sonntag	22.					
Montag	23.	Bekanntgabe der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsfächern			<u>3. Nachschreibtermin</u> Mathematik, Informatik	Englisch ²
Dienstag	24.	ggf. Festlegen weiterer mündlicher Prüfungsfächer			<u>4. Nachschreibtermin</u> Kunst und Gestaltung, Musik, Sport, Wirtschaft, Sozialkunde, Geografie, ev. u. kath. Religion, Philosophie Niederdeutsch, Französisch, Polnisch, Schwe- disch, Russisch, Spanisch, Berufliches Schwerpunktfach	
Mittwoch	25.	Nachprüfung Deutsch	Nachprüfung Deutsch		<u>5. Nachschreibtermin</u> Geschichte und Politische Bildung, Chemie, Physik Berufliches Grundkursfach	Mathematik ²

2022 Mai	Mittlere Reife	Mittlere Reife am Gymnasium	Abitur	* Abitur am Fachgymnasium	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ^{1, 2}
Donnerstag	26.				
Freitag	27.	Himmelfahrt			
Samstag	28.				
Sonntag	29.				
Montag	30.	Nachprüfung erste Fremdsprache/ Englisch			
Dienstag	31.				

2022 Juni	1.	Nachprüfung Mathematik		
Mittwoch	2.	Ende der Konsultationen		
Donnerstag		Abschluss der fachspezifischen Kurzpräsentation		
Freitag	3.			
Samstag	4.			
Sonntag	5.			
Montag	6.	Pfingstmontag		
Dienstag	7.			
Mittwoch	8.	Beginn der mündlichen Prüfungen		
Donnerstag	9.			
Freitag	10.			
Samstag	11.			
Sonntag	12.			
Montag	13.			
Dienstag	14.			

2022 Juni	Mittlere Reife	Mittlere Reife am Gymnasium	Abitur	* Abitur am Fachgymnasium	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen 1, 2
Mittwoch	15.				
Donnerstag	16.				
Freitag	17.				
Samstag	18.				
Sonntag	19.				
Montag	20.				
Dienstag	21.				Nachschreibtermin
Mittwoch	22.		Spätester Abschluss der mündlichen Prüfungen		
Donnerstag	23.				
Freitag	24.	Abschluss der mündlichen Prüfungen	spätester Abschluss der mündlichen Prüfungen		
Samstag	25.				
Sonntag	26.				
Montag	27.				
Dienstag	28.				
Mittwoch	29.				
Donnerstag	30.				

2022 Juli		Mittlere Reife	Mittlere Reife am Gymnasium	Abitur	* Abitur am Fachgymnasium	Fachhochschulreife an Fachoberschulen sowie für Bildungsgänge, die zum Erwerb der Fachhochschulreife führen ^{1, 2}
Freitag	1.	Abschluss Zeugnisausgabe ³	Spätester Abschluss Zeugnisausgabe ³			
Samstag	2.			Spätester Abschluss Zeugnisaus- gabe ³		
Sonntag	3.					
Montag	4.					
Dienstag	5.					
Mittwoch	6.					
Donnerstag	7.					
Freitag	8.				4	
Samstag	9.				Spätester Ab- schluss Zeugniss- ausgabe FG ¹	
Sonntag	10.					
Montag	11.					
Dienstag	12.					
Mittwoch	13.					
Donnerstag	14.					
Freitag	15.					
Samstag	16.					
Sonntag	17.					
Montag	18.					
Dienstag	19.					
Mittwoch	20.	Ferien bis 13.08.2022	Ferien bis 13.08.2022			
Donnerstag	21.					
Freitag	22.			Ferien bis 13.08.2022	FG: bis 27.08.2022	Ferien berufliche Schulen bis 27.08.2022
Samstag	23.					

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,00 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
